



Recht haben - Recht bekommen.

DDr. Armin Sparrer
Rechtsanwalt

Ehestörer und Detektivkosten

Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur dann, wenn ein schädiger Erfolg durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Schädigers verursacht wurde. D.h. der Schädiger muss rechtswidrig handeln und dieses rechtswidrige Verhalten muss ihm auch (subjektiv) vorwerfbar sein (Verschulden) (1 Ob 133/21 x, RZ 12f).

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können Auslagen, die dem betrogenen Ehegatten durch Überwachung, des der Verletzung der ehelichen Treue verdächtigen Ehegatten, entstanden sind, aus dem Titel des Schadenersatzes geltend gemacht werden (RS0022943). Jedoch darf die Überwachung nicht offenkundig überflüssig, ex ante aussichtslos oder rechtsmissbräuchlich sein (RS0022959). Der Ehestörer hat dem betrogenen Ehegatten unabhängig vom Erfolg einzelner Beobachtungen alle jene Detektivkosten zu refundieren, die der in seinen Rechten verletzte Ehegatte nach objektiven Maßstäben für notwendig ansehen konnte, um das Verhalten seines Ehepartners objektivieren zu können (1 Ob 516/82). Jedoch sind der Beobachtung des Ehegatten dort ihre Grenzen gesetzt, wenn die Ehegatten aufgrund eines entsprechenden Einvernehmens über die Gestaltung (oder praktische Aufhebung) der ehelichen Lebensgemeinschaft sich wechselseitig, wenn auch nur konkludent, zu verstehen gegeben hätten, jegliches Interesse daran verloren zu haben, wie der andere Ehegatte sein privates Leben gestaltet. Im Verlangen auf entsprechende Offenlegung bestünde ein Rechtsmissbrauch. Es besteht zwischen dem Ehestörer und den Ehegatten eine solidarische Haftung für die zur Nachforschung aufgewendeten, angemessenen Kosten für den Detektiv, wenn das Verhalten des Ehestörers rechtswidrig und schuldhaft war (RS 0022959, RS0022943). Bei der Verletzung des absolut geschützten Rechtsguts Ehe wird das Vorliegen einer Rechtswidrigkeit von der stRsp bejaht (RS0108842).

Rechtsvertretung in zivil-, verwaltungs-, straf- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

S

Armin Sparrer

Dr. iur. Dr. rer. soc. oec.
Rechtsanwalt

Siedlerstraße 16, A-8750 Judenburg

Tel.: +43 699 10 29 83 69

E-Mail: sparrer@ra-sparrer.at

Web: www.ra-sparrer.at